

## INHALTSÜBERSICHT

### Bekanntmachungen

1. Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung der Fachbereiche Altertumswissenschaften, Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Neuere Fremdsprachliche Philologien, Philosophie und Sozialwissenschaften I, Philosophie und Sozialwissenschaften II, Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin  
(Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin)
2. Bekanntmachung der Neufassung der Gemeinsamen Promotionsordnung der Fachbereiche Altertumswissenschaften, Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Neuere Fremdsprachliche Philologien, Philosophie und Sozialwissenschaften I, Philosophie und Sozialwissenschaften II, Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin  
(Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin)

82

Zentrale Univ.Verwaltung

Hochsch.-Dok.-Archiv

Boltzmannstr. 18-20

Durch Fach

1x

---

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, K 2, Telefon 838 73 211, Telefax 838 73 217

Druck: **Z**entrale **U**niversitäts-**D**ruckerei, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 800 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adreßdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

**1. Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung der Fachbereiche Altertumswissenschaften, Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Neuere Fremdsprachliche Philologien, Philosophie und Sozialwissenschaften I, Philosophie und Sozialwissenschaften II, Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin (Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin)**

Bearbeiter: T. Klose, ZUV - V, Tel.: 838 73 500

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Art. XI des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686, 690) haben die Fachbereiche Altertumswissenschaften, Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Neuere Fremdsprachliche Philologien, Philosophie und Sozialwissenschaften I, Philosophie und Sozialwissenschaften II, Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin am 8. Juli 1998 folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung für den akademischen Grad des Dr. phil. der Freien Universität vom 21. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 12/85 vom 30. Dezember 1985) erlassen, geändert am 11. Juni 1986 und 25. Februar 1987 (FU-Mitteilungen 24/87 vom 16. November 1987) sowie am 15. Februar 1991 (FU-Mitteilungen 3/92 vom 7. Februar 1992):\*

**Dritte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin**

**Artikel I**

1. Der allgemeine Hinweis vor § 1 wird gestrichen. Statt dessen sind alle Personenbezeichnungen in der Ordnung gemäß § 29 Frauenförderrichtlinien abzufassen.
2. **§ 1 Abs. 4** erhält folgende Fassung:  
„Promotionsfächer sind inhaltlich abgrenzbare Wissenschaftsgebiete, für die Studien- bzw. Teilstudiengänge eingerichtet sind und die in Lehre und Forschung durch wenigstens eine Professorin/einen Professor oder ein sonstiges Mitglied des Fachbereichs vertreten sind.“
3. **§ 1 Abs. 5:** Entfällt
4. Es ist ein neuer Paragraph § 2a mit folgendem Wortlaut einzufügen:  
**„§ 2a Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen“**  
(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn:

- a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren am Fachbereich erfüllt,
- b) die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt, und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen oder Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

5. **§ 8 Abs. 3:** Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Von den 5 Mitgliedern der Promotionskommission müssen mindestens 3 Mitglieder der Freien Universität Berlin sein.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Im bisherigen Satz 3, der zum Satz 4 wird, ist im Satzteil nach dem Semikolon hinter „auswärtige Gutachter können ihr...“ ein „auch“ einzufügen. Die übrigen Sätze schließen sich unverändert an.

6. **§ 16:** Es ist eine neue Nr. 6 anzufügen:

„6. Veröffentlichung durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Zentralen Bibliothek abzustimmen sind.“

7. **§ 17 Abs. 3 und 4:** Die Zahl „120“ in beiden Absätzen in „80“ zu ändern.

8. **§ 17 Abs. 5:** Es ist ein neuer Satz 2 anzufügen:

„Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 16 Nr. 6, so sind fünf Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift abzuliefern.“

9. **Anhang (Liste der Promotionsfächer):** Entfällt.

**Artikel II**

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität in Kraft. Der Präsident wird ermächtigt, zugleich eine Neufassung der Promotionsordnung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin bekanntzumachen.

(2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Verfahren, die gemäß § 3 nach ihrem Inkrafttreten neu eingeleitet werden. Für Verfahren, die bis zum Tage vor dem Inkrafttreten eingeleitet sind, haben die Kandidatinnen/Kandidaten die Wahl, ob sie das Verfahren nach dieser Änderungsordnung oder nach der bisher geltenden Fassung der Promotionsordnung abschließen wollen.

\*) Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 10. November 1998.

**2. Bekanntmachung der Neufassung der gemeinsamen Promotionsordnung der Fachbereiche Altertumswissenschaften, Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Neuere Fremdsprachliche Philologien, Philosophie und Sozialwissenschaften I, Philosophie und Sozialwissenschaften II, Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin (Promotionsordnung zum Dr. phil. der Freien Universität Berlin)**

Vom 21. Oktober 1985,  
in der Fassung vom 8. Juli 1998

Aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Art. XI des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686, 690) haben die Fachbereiche Altertumswissenschaften, Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sportwissenschaft, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Neuere Fremdsprachliche Philologien, Philosophie und Sozialwissenschaften I, Philosophie und Sozialwissenschaften II, Politische Wissenschaft der Freien Universität Berlin am 8. Juli 1998 die Gemeinsame Promotionsordnung für den akademischen Grad des Dr. phil. der Freien Universität vom 21. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 12/85 vom 30. Dezember 1985) geändert, zuvor geändert am 11. Juni 1986 und 25. Februar 1987 (FU-Mitteilungen 24/87 vom 16. November 1987) sowie am 15. Februar 1991 (FU-Mitteilungen 3/92 vom 7. Februar 1992). Diese erhält damit folgende Fassung:

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Promotion und Promotionsfächer
- § 2 Durchführung der Promotionsverfahren
- § 2a Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen
- § 3 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Dissertationsvorhaben
- § 5 Betreuung des Dissertationsvorhabens
- § 6 Dissertation
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Bewertung der Dissertation
- § 10 Ansetzen der Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote
- § 13 Wiederholung
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Publikationsformen
- § 17 Ablieferungspflicht
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

### § 1

#### Bedeutung der Promotion und Promotionsfächer

(1) Die einzelnen Fachbereiche verleihen den akademischen Grad „Doktor der Philosophie“ (abgekürzt „Dr. phil.“) an Frauen und an Männer. Frauen können wahlweise anstelle des akademischen Grades gem. Satz 1 den akademischen Grad „Doktorin der Philosophie“ (abgekürzt „Dr. phil.“) erhalten.

(2) An der Freien Universität Berlin kann derselben Person nur einmal ein Grad nach Absatz 1 verliehen werden.

(3) Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen. Sie besteht in einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und in einem Prüfungscolloquium (Disputation) im Promotionsfach. Die Promotion kann Abschluß eines Aufbaustudiums sein.

(4) Promotionsfächer sind inhaltlich abgrenzbare Wissenschaftsgebiete, für die Studien- bzw. Teilstudiengänge eingerichtet sind und die in Lehre und Forschung durch wenigstens eine Professorin/einen Professor oder ein sonstiges Mitglied des Fachbereichs vertreten sind.

### § 2

#### Durchführung der Promotionsverfahren

(1) Für die Durchführung der Promotion ist der Fachbereichsrat zuständig. Er setzt jeweils zu Beginn seiner Amtszeit einen Promotionsausschuß ein.

(2) Dem Promotionsausschuß gehören drei Professorinnen/Professoren, ein/e akademische/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter und ein/e Studentin/Student im Aufbau- oder Hauptstudium an. Für jedes Mitglied ist ein/e Vertreterin/Vertreter zu wählen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses und ihr/sein/e Stellvertreterin/Stellvertreter sind Professorinnen/Professoren.

(3) Der Promotionsausschuß kann Teile seiner Kompetenzen seiner/seinem Vorsitzenden übertragen. Er kann sie jederzeit, auch in einzelnen Angelegenheiten, wieder an sich ziehen.

### § 2a

#### Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen“

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn:

- a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren am Fachbereich erfüllt,
- b) die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt, und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen oder Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

### § 3

#### Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind in einem für die Promotion wesentlichen Fach:

- a) – Das an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit einer überdurchschnittlichen Note bestandene Examen oder
  - die 1. Wissenschaftliche oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder
  - die 1. Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern,
 soweit sich im folgenden nicht Abweichendes ergibt.

- b) Besitzt die Antragstellerin/der Antragsteller einen Studienabschluß einer Fachhochschule oder einen Studienabschluß, der den Bedingungen unter a) nicht genügt, kann sie/er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre/seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Promotionsausschuß kann nach Rücksprache mit einer Fachvertreterin/einem Fachvertreter die Kandidatin/den Kandidaten unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb zur Ergänzung der von der Kandidatin/vom Kandidaten nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.
- c) Als Hochschulabschluß im Sinne von a) gilt ein Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist und mit einem der Examina unter a) gleichwertig ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuß, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von b) eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.
- d) Die Vorlage des Arbeitstitels und Arbeitsplans des Dissertationsvorhabens. Seine Bearbeitung soll von einer Professorin/einem Professor bzw. einer Privatdozentin/einem Privatdozenten des Fachbereichs befürwortet werden. Das Dissertationsvorhaben muß einem Promotionsfach zuzuordnen sein, das von wenigstens einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten im Fachbereich vertreten wird. Die Antragstellerin/der Antragsteller soll nach Möglichkeit eine Betreuerin/einen Betreuer vorschlagen, die/der zur Übernahme dieser Funktion bereit ist.
- e) Gegebenenfalls der Nachweis der für das Promotionsfach unerläßlichen Fremdsprachenkenntnisse. Art und Umfang werden durch den zuständigen Fachbereichsrat geregelt.

Erfüllt die Antragstellerin/der Antragsteller die Voraussetzungen, so läßt sie/ihn der Promotionsausschuß zum Promotionsverfahren zu, wenn die Betreuung des Promotionsvorhabens gewährleistet ist (§ 5).

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d) kann eine fertiggestellte Dissertation in einem Promotionsfach vorgelegt werden, das von wenigstens einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten im Fachbereich vertreten wird. § 6 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind an die/den für das Promotionsfach zuständige/n Dekanin/Dekan zu richten. Bei gleichzeitiger Zugehörigkeit eines Promotionsfaches zu verschiedenen Fachbereichen kann das Promotionsverfahren an jedem dieser Fachbereiche durchgeführt werden.

Beizufügen sind:

- die nach Absatz 1 erforderlichen Nachweise,
- ferner ein Lebenslauf,
- Zeugnisse und
- gegebenenfalls weitere Qualifikationsnachweise im Fach der angestrebten Promotion sowie
- eine schriftliche Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann ein Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren bei einem anderen Fachbereich der Freien Universität Berlin oder bei einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gestellt worden ist,
- bei Frauen eine Erklärung über den gewünschten Grad gem. § 1 Abs. 1.

(4) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuß während der Vorle-

sungszeit in der Regel innerhalb eines Monats. Die Zulassung ist der/dem Antragstellerin/Antragsteller von der Dekanin/vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen und andere belastende Entscheidungen sind von der Dekanin/vom Dekan schriftlich innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

#### § 4

##### Dissertationsvorhaben

(1) Die Wahl des Dissertationsvorhabens ist frei. Allerdings sollte es so gewählt werden, daß sein Abschluß in der Regel innerhalb von zwei Jahren erwartet werden kann.

(2) Beantragen mehrere Antragstellerinnen/Antragsteller die Zulassung zum Promotionsverfahren mit einem gemeinsam zu bearbeitenden Dissertationsvorhaben, so darf die Arbeit nur dann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn ihr Thema dies erfordert und sich die Arbeit in ihrem theoretischen und methodischen Gehalt sowie in der tatsächlich zu investierenden wissenschaftlichen Tätigkeit wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheidet. Der Promotionsausschuß hat die Notwendigkeit einer gemeinsam von mehreren Antragstellerinnen/Antragstellern zu verfassenden Arbeit ausdrücklich festzustellen. Er fordert dazu mindestens zwei Gutachten an. Einer der Gutachter soll die/die vorgeschlagene Betreuerin/Betreuer der Arbeit sein. Jede Antragstellerin/jeder Antragsteller muß die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Buchstabe a) erfüllen. Im übrigen gelten alle Bestimmungen dieser Promotionsordnung sinngemäß für Kandidatinnen-/Kandidaten- und Doktorandinnen-/Doktorandengruppen.

(3) Falls die Dissertation in einer anderen Sprache als der deutschen abgefaßt werden soll, muß der Arbeitsplan einen begründeten Antrag dafür enthalten. Fremdsprachen sind nur zuzulassen, wenn sie in der internationalen Literatur des Faches üblich sind und die Begutachtung im Fachbereich gesichert ist.

#### § 5

##### Betreuung des Dissertationsvorhabens

(1) Im Regelfall wird ein Dissertationsvorhaben von einer Professorin/einem Professor oder einer Privatdozentin/einem Privatdozenten des Promotionsfaches betreut, die dem Fachbereich angehören.

Sie/er verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin/dem Doktoranden und dem Promotionsausschuß zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die Dauer der Bearbeitung.

Weitere Professorinnen/Professoren oder promovierte Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die auch nicht dem Fachbereich anzugehören brauchen, können im Einvernehmen mit den Beteiligten mitwirken; dies gilt insbesondere für die Mitwirkung von Professorinnen/Professoren, die einer Fachhochschule angehören.

Sehen sich die Betreuerinnen/Betreuer oder die Doktorandin/der Doktoranden im Laufe der Arbeit veranlaßt, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, den Promotionsausschuß unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

Verläßt eine Betreuerin/ein Betreuer die Hochschule, so erhält sie/er das Recht, die Betreuung einer Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission anzugehören.

(2) Beantragt eine Antragstellerin/ein Antragsteller die Zulassung zum Promotionsverfahren ohne die Benennung und Erklärung einer Betreuerin/eines Betreuers nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d), sucht der Promotionsausschuß im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten eine/einen fach-

lich für das Dissertationsvorhaben zuständige/n Professorin/Professor oder Privatdozentin/Privatdozenten des Fachbereichs für die Betreuung zu gewinnen.

Kann keine Professorin/kein Professor oder Privatdozentin/Privatdozenten des Fachbereichs als Betreuerin/Betreuer gewonnen werden, so ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren nur möglich, wenn eine Begutachtung der Dissertation im Fachbereich gesichert ist.

(3) In begründeten Fällen, insbesondere bei Erfolglosigkeit des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit Abs. 2, kann der Fachbereichsrat eine/n fachbereichsexterne/n Professorin/Professor oder Privatdozentin/Privatdozenten, der fachlich für das Dissertationsvorhaben zuständig ist, als Betreuerin/Betreuer zulassen; die Professorinnen/Professoren, die das Promotionsfach am Fachbereich vertreten, sind zu hören; eine Begutachtung der Dissertation im Fachbereich muß gesichert sein.

### § 6 Dissertation

(1) Die Doktorandin/der Doktorand muß eine Dissertation vorlegen, welche die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nachweist und einen selbständigen Beitrag zur Forschung darstellt.

(2) Als Dissertation vorgelegt werden kann die Arbeit eines einzelnen oder der selbständig ausgearbeitete individualisierbare Teil der Arbeit der Gruppe.

Der individuelle Beitrag der einzelnen Doktorandinnen/Doktoranden muß in Umfang und Art den an Dissertationen allgemein gestellten Anforderungen genügen und deutlich als eigene Leistung des einzelnen gekennzeichnet sein.

(3) Die Dissertation soll als Ganzes nicht veröffentlicht sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß.

(4) Die Doktorandin/der Doktorand muß alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfaßt zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein.

(5) Die Dissertation ist in deutscher Sprache vorzulegen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 zulässig.

(6) Die Dissertation muß auf dem Titelblatt Thema, Namen der Verfasserin/des Verfassers, Bezeichnung der als beim jeweils zuständigen Fachbereich der Freien Universität Berlin eingereichten Dissertation und das Jahr der Einreichung sowie auf einem Vorblatt die Namen der Gutachterinnen/Gutacher nennen.

Als Anhang muß sie einen kurzgefaßten Lebenslauf und bei fremdsprachigen Dissertationen eine Zusammenfassung ihrer Ergebnisse im Umfang von höchstens zehn Seiten in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Dissertation ist in drei maschinengeschriebenen Exemplaren einzureichen. Ein Exemplar verbleibt beim Fachbereich.

(8) Die Doktorandin/der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

### § 7 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß bestellt nach Einreichung der Dissertation unverzüglich die Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation.

(2) Als eine Gutachterin/ein Gutachter ist grundsätzlich die Betreuerin/der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Eine/n weitere/n Gutachterin/Gutachter, die/der Professorin/Professor bzw. habilitierte/r Wissenschaftlerin/Wissenschaftler sein muß, bestellt der Promotionsausschuß im Benehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter muß als Professorin/Professor bzw. Privatdozentin/Privatdozent dem Fachbereich angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fach, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll die/der weitere begutachtende Professorin/Professor oder habilitierte Wissenschaftlerin/Wissenschaftler diesem Fachbereich angehören.

(3) Wird bei der Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 3 Abs. 2 eine fertiggestellte Dissertation vorgelegt, so bestellt der Promotionsausschuß die Gutachterinnen/Gutachter nach Absatz 2; eine Gutachterin/ein Gutachter ist im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden zu bestellen.

(4) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstatten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung abzugeben. Fristüberschreitungen sind dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu begründen.

Der Promotionsausschuß macht die Gutachten der Doktorandin/dem Doktoranden nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation rechtzeitig vor Abgabe der Thesen (§ 11 Abs. 2) zugänglich.

Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Jede Gutachterin/jeder Gutachter empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Noten § 9 Abs. 1 oder die Ablehnung.

(5) Unterscheiden sich die Gutachten hinsichtlich der Annahme- oder Ablehnungsempfehlung, muß die Promotionskommission eine/n weitere/n Gutachterin/Gutachter zur Bestellung vorschlagen. Bei unbegründeter Fristüberschreitung einer Gutachterin/eines Gutachters von mehr als einem Monat bestellt der Promotionsausschuß auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden eine/n - evtl. auswärtigen - Gutachterin/Gutachter anstelle der/des bisherigen Gutachterin/Gutachters. Bei Ersetzung der Erstgutachterin/des Erstgutachters kann die Doktorandin/der Doktorand eine/n neue/n Erstgutachterin/Erstgutachter vorschlagen, die Bestellung der/des weiteren Gutachterin/Gutachters erfolgt im Benehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden.

(6) Nach Abschluß der Begutachtung ist die Dissertation zwei Wochen lang im Fachbereich auszulegen. Jede Professorin/jeder Professor und jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs kann die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Auf die Auslegung der Dissertation wird durch Aushang hingewiesen.

### § 8 Promotionskommission

(1) Spätestens nach Eingang der Gutachten beruft der Promotionsausschuß die Promotionskommission für das anstehende Promotionsverfahren.

(2) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) die Bewertung der Dissertation unter Zugrundelegung der vorliegenden Gutachten und Berücksichtigung der Stellungnahmen gem. § 7 Abs. 6;
- b) das Ansetzen und die Durchführung der Disputation;
- c) die Bewertung der Disputation als Abschluß der Promotion und die Festlegung der Gesamtnote.

- (3) Die Promotionskommission besteht aus
- vier Professorinnen/Professoren bzw. drei Professorinnen/Professoren und einer/einem habilitierten Wissenschaftlerin/Wissenschaftler und
  - einer/einem promovierten akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter.

Von den 5 Mitgliedern der Promotionskommission müssen mindestens 3 Mitglieder der Freien Universität Berlin sein. In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuß die Kommission auch im Verhältnis drei Professorinnen/Professoren : zwei promovierten akademischen Wissenschaftlerinnenn/Wissenschaftlern zusammensetzen. Die Gutachterinnen/Gutachter gehören der Promotionskommission in jedem Fall an; auswärtige Gutachterinnen/Gutachter können ihr auch als korrespondierende Mitglieder mit beratender Stimme angehören. Für die personelle Zusammensetzung der Promotionskommission kann die Doktorandin/der Doktorand einen Vorschlag machen. Die Promotionskommission tagt nichtöffentlich. Den Vorsitz führt in der Regel die Erstgutachterin/der Erstgutachter.

(4) Bei interdisziplinären Vorhaben sind die fachlich betroffenen weiteren Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Promotionskommission entscheidet mehrheitlich, jedoch müssen bei ihren Beschlüssen alle stimmberechtigten Mitglieder ein Votum abgeben; Stimmenthaltung ist nicht möglich. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt der Promotionsausschuß umgehend die Promotionskommission entsprechend Absatz 3.

### § 9

#### Bewertung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission beurteilt die Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen gemäß § 7 Abs. 6 und bewertet sie im Fall der Annahme mit einem der folgenden Prädikate:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)

(2) Lehnt die Promotionskommission die Dissertation ab, so ist die Promotion unbeschadet der Wiederholungsmöglichkeit nach § 13 Satz 1 nicht bestanden. Haben alle Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so muß die Promotionskommission die Dissertation ablehnen.

(3) Bei Gruppenarbeit ist jeder Beitrag einzeln zu begutachten und zu bewerten.

(4) Die Bewertung der Dissertation wird der Doktorandin/dem Doktoranden bekanntgegeben.

### § 10

#### Ansetzen der Disputation

(1) Nach der Bewertung der Dissertation bestimmt die Promotionskommission im Falle der Annahme der Dissertation im Einvernehmen mit der Doktorandin/dem Doktoranden den Termin der Disputation. Sie findet in der Regel während der Vorlesungszeit und in der Regel nicht später als vier Wochen nach Ablauf der Auslegefrist im Fachbereich statt.

Die Mitglieder des Fachbereichsrates und des Promotionsausschusses können bei allen Disputationen anwesend sein.

Disputationen finden universitätsöffentlich statt, es sei denn, die Doktorandin/der Doktorand widerspricht.

(2) Verzichtet die Doktorandin/der Doktorand auf die Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden.

### § 11

#### Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktoranden/Doktorandinnen zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme des Promotionsfaches und angrenzender Gebiete sowie zur Verteidigung der Dissertation zu erweisen. Die Disputation findet in deutscher Sprache statt. Ausnahmen kann der Promotionsausschuß unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden zulassen.

(2) Die Disputation soll mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauern. Zur Einleitung erläutert die Doktorandin/der Doktorand – nicht länger als 15 Minuten – die von ihm für die Disputation 8 Tage vorher schriftlich festgelegten Thesen. Das Fragerecht haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission, sodann auch die Mitglieder des Promotionsausschusses und des Fachbereichsrates.

(3) Die Promotionskommission benennt aus ihrer Mitte eine Leiterin/einen Leiter für die wissenschaftliche Aussprache und bestellt eine Protokollantin/einen Protokollanten. Ist nach § 10 Abs. 1 die Öffentlichkeit zugelassen und herrscht im Raum nicht die für eine wissenschaftliche Aussprache erforderliche Ruhe, so ist die Leiterin/der Leiter zum Ausschluß der Öffentlichkeit verpflichtet.

(4) Versäumt die Doktorandin/der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden.

(5) Bei Doktorandinnen/Doktoranden, die eine Gruppenarbeit vorgelegt haben, soll die Disputation in Anwesenheit aller Gruppenteilnehmerinnen/Gruppenteilnehmer durchgeführt werden. Für jede/n einzelne/n Doktorandin/Doktoranden gelten die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß.

### § 12

#### Entscheidung über die Disputation und die Gesamtnote

(1) Im Anschluß an die Disputation beurteilt die Promotionskommission diese Prüfungsleistung in nichtöffentlicher Sitzung. Sie kann die Leistung als nicht ausreichend und damit die Disputation als nicht bestanden erklären.

Erklärt sie die Disputation als bestanden, so bewertet sie die Leistung entsprechend § 9 Abs. 1. Die Bewertung fließt in die Gesamtnote ein, die mit einem Prädikat gemäß § 9 Abs. 1 festgesetzt wird.

(2) Im Anschluß an die Beratung teilt die/der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin/dem Doktoranden die Gesamtnote für die Promotion mit.

(3) Die Gutachten und das Protokoll verbleiben beim Fachbereich.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Disputation erhält die Doktorandin/der Doktorand eine entsprechende Bescheinigung über das Ergebnis des Verfahrens einschließlich der Gesamtnote.

(5) Ist die Disputation nicht bestanden, so teilt die Dekanin/der Dekan dies schriftlich innerhalb von zwei Wochen mit. Der Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.

### § 13

#### Wiederholung

(1) Ist die Dissertation abgelehnt, so kann die überarbeitete Dissertation einmal, und zwar frühestens nach sechs Mona-

ten, spätestens nach zwei Jahren, erneut vorgelegt werden. Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

(2) Ist auch das Promotionsverfahren gem. Abs. 1 Satz 2 nicht mindestens mit dem Prädikat „rite (genügend)“ abgeschlossen worden, sind weitere Promotionsversuche in diesem Promotionsfach ausgeschlossen.

#### § 14 Promotionsurkunde

Über die Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, die in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt werden kann.

Sie muß enthalten:

1. den Namen der Universität und des Fachbereichs,
2. den verliehenen Doktorgrad,
3. den Titel der Dissertation und ihre Bewertung,
4. die Gesamtnote entsprechend § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1,
5. den Namen und Herkunftsort der/des Promovierten,
6. das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
7. den Namen und die Unterschrift der Dekanin/des Dekans,
8. Das Siegel der Universität,
9. den Namen der Präsidentin/des Präsidenten.

Die Promotionsurkunde wird innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 18 ausgehändigt. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des entsprechenden Doktorgrades.

#### § 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Dissertationen sind innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen und in der in § 17 genannten Exemplarzahl unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Vor der Drucklegung der Dissertation hat die Doktorandin/der Doktorand die Genehmigung der zu veröffentlichenden Textfassung durch den Fachbereich einzuholen. Diese wird von der Dekanin/vom Dekan nach Rücksprache mit den Gutachterinnen/Gutachtern erteilt.

(2) Weist die Promovendin/der Promovend nach, daß eine Veröffentlichung durch eine/n gewerbliche/n Verlegerin/Verleger gesichert ist, so kann die Ablieferungspflicht um ein Jahr verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen sind weitere Verlängerungen möglich.

(3) Hält die Promovendin/der Promovend die Fristen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht ein, verliert sie/er die Rechte aus den bereits erbrachten Prüfungsleistungen.

(4) Die veröffentlichten Exemplare sollen den Formvorschriften gemäß § 6 Abs. 6 entsprechen und das Datum der Disputation angeben. Durch eine/n gewerbliche/n Verlegerin/Verleger veröffentlichte Dissertationen müssen zumindest als Dissertation der Freien Universität Berlin gekennzeichnet sein.

#### § 16 Publikationsformen

Als Publikationsformen für die Veröffentlichung sind zugelassen:

1. Veröffentlichung als Monographie durch eine/n gewerbliche/n Verlegerin/Verleger, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.
2. Veröffentlichung in einer Zeitschrift.

3. Veröffentlichung durch die Promovendin/den Promovenden in Druckform, insbesondere in Buch- oder Fotodruck.
4. Veröffentlichung durch die Promovendin/den Promovenden in Form von Microfiches.
5. Bei Dissertationen, die aus einem Textteil und einem Tafelteil bestehen: Veröffentlichung des Textteils in Buch- oder Fotodruck, des Tafelteils in Form von Microfiches.
6. Veröffentlichung durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Zentralen Bibliothek abzustimmen sind.

#### § 17 Ablieferungspflicht

(1) Wird eine Dissertation durch eine/n gewerbliche/n Verlegerin/Verleger als Monographie (§ 16 Nr. 1) oder in einer Zeitschrift (§ 16 Nr. 2) veröffentlicht, sind davon drei Exemplare abzuliefern.

(2) Den gemäß Absatz 1 abzuliefernden Dissertationsexemplaren werden Kopien des Originaltitelblattes der Dissertation beigelegt.

(3) Bei Veröffentlichung der Dissertation in Druckform durch die Promovendin/den Promovenden selbst (§ 16 Nr. 3) beträgt die Zahl der abzuliefernden Exemplare 80.

(4) Erfolgt die Veröffentlichung in Form von Microfiches (§ 16 Nr. 4), sind eine Mutterkopie und drei Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift sowie gegebenenfalls ein Negativfilm der Abbildungen gemäß § 16 Nr. 4 abzuliefern sowie 80 Microfiche-Kopien.

(5) Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 16 Nr. 5, so gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend. Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 16 Nr. 6, so sind fünf Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinenschrift abzuliefern.

(6) Zweck der Ablieferung im Falle von Abs. 3 bis 5 ist die nichtgewerbliche Verbreitung der abgelieferten Exemplare bzw. Microficheskopien durch die Freie Universität Berlin. Mit der Ablieferung überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Freien Universität Berlin hierzu das Recht sowie ferner das Recht, zu diesem Zweck weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die Universitätsbibliothek ist verpflichtet, nach Erfüllung ihrer Tauschpflichtungen überschüssige Exemplare bzw. Microficheskopien wenigstens vier Jahre lang aufzubewahren.

#### § 18 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Dekanin/des Dekans oder von mindestens drei Professorinnen/Professoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten des Fachbereichs einen akademischen Grad nach § 1 Abs. 1 mit dem Zusatz „ehrenhalber“ (abgekürzt „Dr. phil. h. c.“) an Personen verleihen, die sich in hervorragender Weise um eines der im Fachbereich vertretenen Gebiete verdient gemacht haben. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 8 Abs. 3 vom Fachbereichsrat zu bestellen, die diesem ein Gutachten vorlegt. Der Beschluß des Fachbereichsrates bedarf der Dreiviertelmehrheit der zur Führung des Doktorgrades berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

#### § 19 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung in der zuletzt geänderten Fassung gilt für alle Verfahren, die gemäß § 3 nach Inkrafttreten der Änderungen eingeleitet werden. Für Verfahren, die bis

zum Tag vor dem Inkrafttreten der Änderungen eingeleitet sind, haben die Kandidatinnen/Kandidaten die Wahl, ob sie das Verfahren nach dieser Neufassung der Promotionsordnung oder der bisher geltenden Fassung der Promotionsordnung abschließen wollen.

(2) Frauen, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung an der Freien Universität Berlin promoviert worden sind, haben das Recht, den Grad gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 zu führen. Auf Antrag wird Berechtigten eine Urkunde gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 ausgestellt.

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Promotionsordnung tritt zusammen mit der Dritten Änderungsordnung in Kraft.